



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 29. November 2023

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
22.11.2023	Landesgesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag	359
22.11.2023	Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes	367
22.11.2023	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation	369
22.11.2023	Landesgesetz zu den Verträgen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz sowie dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinessen	370
13.11.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2023/2024	388
13.11.2023	Dreizehnte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	389
20.11.2023	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024	393
20.11.2023	Berichtigung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation	396

Landesgesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag Vom 22. November 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Mainz am 12. Mai 2023 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 22. November 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:

- „§ 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision“.

2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.

3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,

4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem

zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12.05.2023 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.05.2023 Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16.5.2023 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.5.23 A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 09.05.2023 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12.05.23 Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16.05.2023 i. V. S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16.5.2023 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15.05.23 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.5.2023 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9.5.23 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16.5.23 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12.5.23 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11.5.23 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11.5.2023 Bodo Ramelow

**Landesgesetz
zur Änderung des Landessolargesetzes
Vom 22. November 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landessolargesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550, BS 75-25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauherrinnen und Bauherren von

 1. gewerblich genutzten Neubauten,
 2. gewerblich genutzten neuen Parkplätzen,
 3. Neubauten öffentlicher Gebäude und
 4. neuen Parkplätzen der öffentlichen Hand

müssen jeweils sicherstellen, dass auf ihren Neubauten und neuen Parkplätzen Photovoltaikanlagen nach den §§ 4 und 5 installiert werden. Im Falle einer grundlegenden Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes gilt Satz 1 entsprechend.“
 - b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bauherrinnen und Bauherren von Neubauten müssen jeweils sicherstellen, dass ihre Neubauten für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen nach § 4 a vorbereitet sind. Im Falle einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gilt Satz 1 entsprechend. Die Pflicht nach Absatz 1 bleibt unberührt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach den Worten „gewerbliche Nutzung die“ das Wort „überwiegende“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sind Neubauten alle neu zu errichtenden Gebäude, bei denen der Bauantrag ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen. Abweichend von Satz 1 ist für Neubauten öffentlicher Gebäude der Eingang des Bauantrags oder der erforderlichen Unterlagen im Freistellungsverfahren bei der zuständigen Gemeindeverwaltung ab dem 1. Januar 2024 maßgebend; im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO ist auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Abweichend von Satz 1 ist im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 das Datum 1. Januar 2024 maßgebend.
 4. sind gewerblich genutzte neue Parkplätze die notwendigen Stellplätze im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBauO für gewerblich genutzte Gebäude, für die ab dem 1. Januar 2023 ein Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden Parkplätzen sind nur die Parkplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.“
- c) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 bis 10 eingefügt:
 - „5. sind neue Parkplätze der öffentlichen Hand solche im Eigentum der öffentlichen Hand stehende notwendige Stellplätze im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBauO, für die der Bauantrag nach § 63 LBauO oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die erforderlichen Bauunterlagen ab dem 1. Januar 2024 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen; im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO ist auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden Parkplätzen sind nur die Parkplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.
 6. ist Gebäude ein solches im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 LBauO.
 7. sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme der Gebäude im Eigentum von Körperschaften, Personenvereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.
 8. ist öffentliche Hand
 - a) der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
 - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Stiftung des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.
 9. ist eine grundlegende Dachsanierung eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs – auch unter Wiederverwendung von Baustoffen – vollständig erneuert wird und für die der Bauantrag nach § 63 LBauO oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die erforderlichen Bauunterlagen ab dem 1. Januar 2024 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen; im Falle des § 62 Abs. 2 LBauO ist auf den Beginn der rechtmäßigen Ausführung der Baumaßnahme durch die Bauherrin oder den Bauherren und im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

10. ist Nutzfläche eine solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 26 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280).“
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 11.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei Errichtung eines gewerblich genutzten Neubaus, bei Errichtung eines Neubaus eines öffentlichen Gebäudes und bei grundlegender Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes mit jeweils mehr als 100 m² Nutzfläche und einem bestehenden Anschluss an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung ist auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), vorzulegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Gebäude, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ gestrichen.
4. Nach § 4 wird folgender neue § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Vorbereitung von Gebäuden für die
spätere Installation von Photovoltaik-
anlagen

- (1) Bei Gebäuden, die eine Dachfläche von mindestens 50 m² aufweisen, ist bei der Errichtung die Tragkonstruktion oder bei der grundlegenden Dachsanierung die Lastreserve so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. Weitere technische Anforderungen können gemäß § 7 Nr. 1 gestellt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4 bis 6 sowie des Absatzes 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3

- Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 bis 6 und 8“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. zu der in § 4 definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und der in § 4 a definierten Pflicht zur Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen:
- a) die von den Pflichten nach den §§ 4 und 4 a ausgenommenen Gebäude,
- b) weitere Anforderungen an die nach § 4 zu installierende Photovoltaikanlage,
- c) weitere Anforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung, zur Umsetzung der Pflichten nach den §§ 4 und 4 a,
- d) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 4 Abs. 4 und 5,
- e) Ausrichtung und Verschattung einer nach § 4 zu installierenden Photovoltaikanlage,
- f) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage gemäß den Pflichten nach den §§ 4 und 4 a,
- g) Voraussetzungen einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung nach den §§ 4 und 4 a und die Nachweisführung,
- h) Mindestanforderungen an die ersatzweise Erfüllung der Pflicht nach § 4 durch eine solarthermische Anlage,
- i) Mindestanforderungen an die Erfüllung der Pflicht nach § 4 durch die Verpachtung der Fläche an einen Dritten,
- j) Einzelheiten des Vollzugs der Pflichten nach den §§ 4 und 4 a und die Nachweisführung,
- k) weitere Anforderungen an geeignete technische Maßnahmen zur Umsetzung der Pflicht nach § 4 a, insbesondere zu Tragkonstruktion, zur Lastreserve, zum Vorsehen einer Kabeltrasse vom Dach bis zum Elektro-Hausanschlussraum und einer Dachdurchführung sowie zur Dimensionierung des Potentialausgleichs, eines Dachausstiegs und des Platzbedarfs für den Wechselrichter.“
- b) In Nummer 2 Buchst. f wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nummer 4 wird gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des
Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation
Vom 22. November 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von § 1 stehen für das wettbewerbliche Verfahren Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 zur Verfügung, sofern es sich um Investitionsmaßnahmen für den Bereich Wasserstoff handelt.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. November 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
zu den Verträgen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz sowie
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz
und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhausen
Vom 22. November 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 14. September 2023 in Mainz unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (Anlage 1) sowie dem am 14. September 2023 in Mainz unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhausen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (Anlage 2) wird zugestimmt. Die beiden Verträge werden nachstehend in den Anlagen 1 und 2 veröffentlicht.

§ 2

Jede Jüdische Gemeinde in Rheinland-Pfalz, welche die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt, hat einen Anspruch auf Abschluss eines vergleichbaren Vertrags mit dem Land.

§ 3

(1) Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte und Auszubildende des Landes jüdischen Glaubens mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, die nicht Mitglied einer dem vertragschließenden Landesverband angehörenden Jüdischen Gemeinde oder der vertragschließenden Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhausen sind, haben das Recht, sich auf die in Anlage 1 Artikel 3 Abs. 3 und Anlage 2 Artikel 2 Abs. 3 vereinbarte Freistellungsregelung zu berufen.

(2) Schülerinnen und Schüler jüdischen Glaubens mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, die nicht Mitglied einer dem vertragschließenden Landesverband angehörenden Jüdischen Gemeinde oder der vertragschließenden Jüdischen Kultusge-

meinde Mainz-Rheinhausen sind, haben das Recht, sich auf die in Anlage 1 Artikel 3 Abs. 4 und Anlage 2 Artikel 2 Abs. 4 vereinbarte Beurlaubungsregelung zu berufen.

(3) Für Jüdische Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die weder einem jüdischen Verband angehören noch mit dem Land in einem Vertragsverhältnis stehen, gelten Anlage 1 Artikel 8 bis 10 und Anlage 2 Artikel 6 bis 8 gleichermaßen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Mit dem Außerkrafttreten des Vertrags vom 26. April 2012 (GVBl. S. 157) gemäß Anlage 1 Artikel 14 Satz 2 und Anlage 2 Artikel 12 Satz 2 tritt das Landesgesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 157, BS Anhang I 153) außer Kraft.

(3) Der Tag, an dem

1. der Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz (Anlage 1) nach seinem Artikel 14 Satz 1 in Kraft tritt,
 2. der Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhausen (Anlage 2) nach seinem Artikel 12 Satz 1 in Kraft tritt und
 3. das Landesgesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 157, BS Anhang I 153) nach Absatz 2 außer Kraft tritt,
- wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 22. November 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage 1

Vertrag
zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz
und
dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz,
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Präambel

Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945, und der gemeinsamen Pflicht und Mitverantwortung, antisemitischen Tendenzen entgegenzutreten, da die Entwicklung dies mehr denn je erfordert, ist es ein Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen.

In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch und der historischen Pflicht, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Jüdischen Kultusgemeinden zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, zum Schutz und zur Sicherheit der jüdischen Einrichtungen sowie zur Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen,

schließt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin,

– nachfolgend Land –

mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R, vertreten durch die satzungsgemäßen Vertreter,

– nachfolgend Vertragspartnerin –

– gemeinsam Vertragsparteien –

folgenden Vertrag:

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz, und seinen Mitgliedsgemeinden:
- die Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach,
- die Jüdische Kultusgemeinde Koblenz,
- die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz,
- die Jüdische Kultusgemeinde Trier.

Artikel 2

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt den gesetzlichen Schutz zur Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben.
- (2) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.

Artikel 3

Jüdische Feiertage

(1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 9 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Rosch Haschana (Neujahrsfest), zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

2. Jom Kippur (Versöhnungstag), ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

3. Sukkot (Laubhüttenfest), zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

4. Schemini Azeret (Schlussfest), ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

5. Simchat Torah (Fest der Gesetzesfreude), ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten), zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr, zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

7. Schawuot (Wochenfest), zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr.

(2) Maßgeblich für die Daten der Feiertage nach Absatz 1 sind jeweils die Daten im Gregorianischen Kalender, die den hebräischen entsprechen.

(3) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den jüdischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen.

(4) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen richtet sich nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Kindertagesstätten und Schulen in jüdischer Trägerschaft

(1) Die Vertragspartnerin hat das Recht, Kindertageseinrichtungen sowie Ersatz- und Ergänzungsschulen zu errichten und zu betreiben.

(2) Landeszuschüsse für die Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung. Landeszuschüsse für die Schulen richten sich nach dem Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) zuletzt geändert vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 5

Jüdischer Religionsunterricht

(1) Der jüdische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz an allen Schulen ordentliches Lehrfach. Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den jüdischen Lehren und den Grundsätzen des Landesverbandes.

(2) Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch den Landesverband nachgewiesen wird.

(3) Der Religionsunterricht kann in Räumen abgehalten werden, die der Vertragspartnerin zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind.

Artikel 6

Jüdisch-theologische Hochschulausbildung

Die Vertragspartnerin hat das Recht, Hochschulen zur jüdisch-theologischen Ausbildung zu errichten und zu betreiben. Diese sind den staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen; Teil 9 des Hochschulgesetzes

(HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 7

Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Vertragspartnerin angemessene Sendezeiten für die Übertragung religiöser Sendungen zur Verfügung stellen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die Vertragspartnerin in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation angemessen vertreten ist.

Artikel 8

Jüdische Friedhöfe

(1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Die Gräber auf jüdischen Friedhöfen sind solche der Ewigkeit.

(2) Das Land bekennt sich zu seiner Mitverantwortung für die Erhaltung und Pflege der verwaisten beziehungsweise geschlossenen jüdischen Friedhöfe. Das Land trägt weiterhin die im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957 vereinbarten anteiligen Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

Artikel 9

Denkmalpflege

(1) Soweit jüdische Denkmäler im Eigentum der Vertragspartnerin oder unter ihrer Verwaltung stehen, tragen die Vertragspartnerin und das Land gemeinsam Verantwortung für deren Schutz und den Erhalt.

(2) Die Vertragspartnerin stellt sicher, dass die jüdischen Denkmäler, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehen, erhalten bleiben und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Denkmalschutzbehörden haben bei jüdischen Denkmälern, die kultischen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die religiösen Belange der Vertragspartnerin vorrangig zu berücksichtigen. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der Vertragspartnerin ins Benehmen.

Artikel 10

Vermögensschutz

Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der Vertragspartnerin Rücksicht nehmen. Beabsichtigt die Vertragspartnerin in den Fällen der Enteignung oder der Veräußerung eigener Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihr Hilfe leisten und bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 11

Landesleistung

(1) Das Land beteiligt sich an den laufenden Ausgaben der Vertragspartnerin für religiöse, soziale, kulturelle Bedürfnisse und für die Gemeindeverwaltung sowie an den Verwaltungskosten des Landesverbandes mit jährlich 774.730,00 EUR, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 (Landesleistung). Die Verwendung der Landesleistung ist ausschließlich für die genannten Zwecke bestimmt; sie darf nicht für die Unterhaltung, Instandsetzung oder Renovierung der Synagogen und jüdischen Gemeindezentren eingesetzt werden.

(2) Die Landesleistung wird zu dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des vierten Einstiegsamtes verändert. Es ist das Mittel zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 für eine Beamtin oder einen Beamten mit Anspruch auf den

personenstandsabhängigen und den kinderbezogenen Familienzuschlag für zwei Kinder zugrunde zu legen.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Vertragspartnerin gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein von der Vertragspartnerin benanntes Konto.

(4) Die Landesleistung wird durch den Landesverband verteilt. Die Verteilung der Landesleistung zwischen dem Landesverband und den Jüdischen Kultusgemeinden erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Alle Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes sind angemessen an der Landesleistung zu beteiligen. Der Landesverband ist verpflichtet, den Beschluss der Delegiertenversammlung dem Land bis zum 1. April jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Vertragspartnerin trägt dem Land gegenüber die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch die Prüfung der Jahresrechnung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(6) Die Vertragspartnerin wird über die gemäß Absatz 1 gewährte Landesleistung hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an das Land herantragen. Aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage mögliche oder bestehende Leistungen an die Vertragspartnerin bleiben durch diesen Vertrag unberührt, insbesondere Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen und den Bau von Synagogen, Zuschüsse zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Vergütung des an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz erteilten jüdischen Religionsunterrichts.

Artikel 12

Kultussteuerrecht

Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kultussteuer und Gemeindegeld zu erheben und dafür eigene Vorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Land. Sie kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 13

Zusammenwirken

- (1) Das Land und die Vertragspartnerin werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei Gesetzesvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar betreffen, wird das Land die Vertragspartnerin angemessen beteiligen.
- (3) Das Land und die Vertragspartnerin werden etwaige in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beseitigen.
- (4) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (5) Scheidet eine Jüdische Kultusgemeinde aus dem Landesverband aus, so hat das Land das Recht, die Landesleistung gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 anteilig zu kürzen. Die betreffende Jüdische Kultusgemeinde verliert mit ihrem Ausscheiden aus dem Landesverband alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- (6) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass dieser Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird.
- (7) Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am Ende des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Vertragspartnerin die Erklärung des Landes zugegangen ist, dass der Landtag Rheinland-Pfalz dem Vertrag zugestimmt hat.

Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 26. April 2012 (GVBl. 2012 S. 158-160) außer Kraft.

Mainz, den 14.09.2023

Für das Land Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin

Mainz, den 14.09.2023

Für den Landesverband der jüdischen
Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R.

Avadislav Avadiev

Vorsitzender

Valeryan Ryvlin

Stellv. Vorsitzender

Anlage 2

Vertrag
zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz
und
der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Präambel

Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945, und der gemeinsamen Pflicht und Mitverantwortung, antisemitischen Tendenzen entgegenzutreten, da die Entwicklung dies mehr denn je erfordert, ist es ein Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen.

In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch und der historischen Pflicht, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Jüdischen Kultusgemeinden zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, zum Schutz und zur Sicherheit der jüdischen Einrichtungen sowie zur Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen,

schließt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin,

– nachfolgend Land –

mit der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen K. d. ö. R., vertreten durch den satzungsmäßigen Vertreter,

– nachfolgend Vertragspartnerin –

– gemeinsam nachfolgend Vertragsschließende –

folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt den gesetzlichen Schutz zur Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben.
- (2) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.

Artikel 2

Jüdische Feiertage

- (1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 9 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung:
 1. Rosch Haschana (Neujahrsfest), zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,
 2. Jom Kippur (Versöhnungstag), ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,
 3. Sukkot (Laubhüttenfest), zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

4. Schemini Azeret (Schlussfest), ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,
5. Simchat Torah (Fest der Gesetzesfreude), ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,
6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten), zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr, zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,
7. Schawuot (Wochenfest), zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr.

(2) Maßgeblich für die Daten der Feiertage nach Absatz 1 sind jeweils die Daten im Gregorianischen Kalender, die den hebräischen entsprechen.

(3) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den jüdischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen.

(4) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen richtet sich nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 3

Kindertagesstätten und Schulen in jüdischer Trägerschaft

(1) Die Vertragspartnerin hat das Recht, Kindertageseinrichtungen sowie Ersatz- und Ergänzungsschulen zu errichten und zu betreiben.

(2) Landeszuschüsse für die Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung. Landeszuschüsse für die Schulen richten sich nach dem Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) zuletzt geändert vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Jüdischer Religionsunterricht

- (1) Der jüdische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz an allen Schulen ordentliches Lehrfach. Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den jüdischen Lehren und den Grundsätzen des Landesverbandes.
- (2) Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch den Landesverband nachgewiesen wird.
- (3) Der Religionsunterricht kann in Räumen abgehalten werden, die von der Vertragspartnerin zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind.

Artikel 5

Jüdisch-theologische Hochschulausbildung

Die Vertragspartnerin hat das Recht, Hochschulen zur jüdisch-theologischen Ausbildung zu errichten und zu betreiben. Diese sind den staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen; Teil 9 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 6

Jüdische Friedhöfe

- (1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft

befinden. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Die Gräber auf jüdischen Friedhöfen sind solche der Ewigkeit.

(2) Das Land bekennt sich zu seiner Mitverantwortung für die Erhaltung und Pflege der verwaisten beziehungsweise geschlossenen jüdischen Friedhöfe. Das Land trägt weiterhin die im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957 vereinbarten anteiligen Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

Artikel 7

Denkmalpflege

(1) Soweit jüdische Denkmäler im Eigentum der Vertragspartnerin oder unter ihrer Verwaltung stehen, tragen die Vertragspartnerin und das Land gemeinsam Verantwortung für deren Schutz und den Erhalt.

(2) Die Vertragspartnerin stellt sicher, dass die jüdischen Denkmäler, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehen, erhalten bleiben und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Denkmalschutzbehörden haben bei jüdischen Denkmälern, die kultischen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die religiösen Belange der Vertragspartnerin vorrangig zu berücksichtigen. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der Vertragspartnerin ins Benehmen.

Artikel 8

Vermögensschutz

Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der Vertragspartnerin Rücksicht nehmen. Beabsichtigt die Vertragspartnerin in den Fällen der Enteignung oder der Veräußerung eigener Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihr Hilfe leisten und bei der

Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 9

Landesleistung

(1) Das Land beteiligt sich an den laufenden Ausgaben der Vertragspartnerin mit jährlich 325.270,00 EUR, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 (Landesleistung). Die Verwendung der Landesleistung ist ausschließlich für die genannten Zwecke bestimmt; sie darf nicht für die Unterhaltung, Instandsetzung oder Renovierung der Synagogen und jüdischen Gemeindezentren eingesetzt werden.

(2) Die Landesleistung wird zu dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des vierten Einstiegsamtes verändert. Es ist das Mittel zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 für eine Beamtin oder einen Beamten mit Anspruch auf den personenstandsabhängigen und den kinderbezogenen Familienzuschlag für zwei Kinder zugrunde zu legen.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Vertragspartnerin gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein von der Vertragspartnerin zu benennendes Konto.

(4) Die Vertragspartnerin trägt dem Land gegenüber die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch die Prüfung der Jahresrechnung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(5) Die Vertragspartnerin wird über die gemäß Absatz 1 gewährte Landesleistung hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an das Land herantragen. Aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage mögliche oder bestehende Leistungen an die Vertragspartnerin bleiben durch diesen Vertrag unberührt, insbesondere Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen und den Bau von Synagogen, Zuschüsse zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Vergütung des an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz erteilten jüdischen Religionsunterrichts.

Artikel 10

Kultussteuerrecht

Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kultussteuer und Gemeindegeld zu erheben und dafür eigene Vorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Land. Sie kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 11

Zusammenwirken

(1) Das Land und die Vertragspartnerin werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(2) Bei Gesetzesvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar betreffen, wird das Land die Vertragspartnerin angemessen beteiligen.

(3) Das Land und die Vertragspartnerin werden etwaige in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(4) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

(5) Das Land hat das Recht, die Landesleistungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 anteilig zu kürzen, wenn es einen vergleichbaren Vertrag mit einer anderen oder einer weiteren jüdischen Gemeinde in Rheinland-Pfalz schließt.

(6) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass dieser Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird.

(7) Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien

gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am Ende des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Vertragspartnerin die Erklärung des Landes zugegangen ist, dass der Landtag Rheinland-Pfalz dem Vertrag zugestimmt hat.

Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 26. April 2012 (GVBl. 2012 S. 158-160) außer Kraft.

Mainz, den 14.09.2023

Mainz, den 14.09.2023

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für die Jüdische Kultusgemeinde Mainz-
Rheinhessen K. d. ö. R.

Malu Dreyer

Anna Kischner

Ministerpräsidentin

Vorsitzende

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2023/2024
Vom 13. November 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2023/2024 vom 9. Juni 2023 (GVBl. S. 184, BS 223-56) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und im Studiengang Zahnmedizin für das sechste bis zehnte Fachsemester“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Es dürfen im Studiengang Zahnmedizin
 1. nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung für das sechste bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Zahnärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben, und
 2. nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung für das fünfte und sechste Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Ersten Abschnitt der Zahn-

ärztlichen Prüfung bereits bestanden haben, und für das siebte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits bestanden haben.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In Anlage 1 - Zulassungszahlen für das erste Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2024 - wird im Studiengang Pharmazie die Zulassungszahl „49“ durch die Zulassungszahl „52“ und im Studiengang Zahnmedizin die Zulassungszahl „48“ durch die Zulassungszahl „51“ ersetzt.
3. In Anlage 3 erhalten die Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2024 für die Studiengänge Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) folgende Fassung:

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Pharmazie (Staatsexamen)	48	45	42	41	41	39	39			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	47	47	47	46	42	42	42	41	41	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. November 2023
Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch

**Dreizehnte Landesverordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 13. November 2023**

Aufgrund des § 76 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2023 (GVBl. S. 279), BS 2021-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5, 25 und 28 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. November 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

Anlage

(zu Artikel 1)

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 2, § 73 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 Satz 1)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde ¹

Frau/Herr

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²

geboren am

ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.

Datum

(Dienstsiegel)

i. A. ⁴**Wahlschein Nr.:** **für die Wahl – Stichwahl ¹ der/des**

Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
 Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters -
 Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters -
 Landrätin/Landrats -
 Ortsbeirats - Gemeinderats/Stadtrats –
 Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags ¹
 am

Stimmbezirk-Nr. **Wählerverzeichnis-Nr.** Wahlschein gem. § 17 Abs. 2 KWO ³

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹

Ich versichere der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – ² als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers ¹ – den/die ¹ beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson

Im Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druckschrift anzugeben:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen ¹ und ²:**¹ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Wer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach § 156 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

² Hilfsperson

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Zur Beachtung!

Den mit Datum und Unterschrift versehenen **Wahlschein nicht in** den blauen Stimmzettelumschlag, **sondern zusammen mit** dem blauen Stimmzettelumschlag **in den orangefarbenen Umschlag** mit dem Aufdruck **"Wahlbrief"** stecken!

¹ Nicht Zutreffendes streichen.² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.³ Zutreffendenfalls ankreuzen.⁴ Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage 25
(zu § 74 Abs. 4 Satz 3)

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der/des

- Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers
- Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
- Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters
- Landrätin/Landrats ¹

der/des _____

²

am _____

Frau/Herr ¹

Familienname, Vornamen _____

Tag der Geburt _____

Staatsangehörigkeit _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

ist Deutsche/Deutscher ¹ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/Staatsangehöriger ¹ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ¹, hat am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und ist nicht nach § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹

I.A. _____

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Name des Wahlgebiets einsetzen.

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage 28
(zu § 75 Abs. 1)

Mindestgröße:
Format DIN A 4

Musterstimmzettel, wenn mehrere
Wahlvorschläge zugelassen sind.

Stimmzettel

für die Wahl der/des _____¹

für die Stichwahl der Wahl der/des _____¹

der/des² _____ am _____

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen ⊗ !

Kennwort _____	Lehmann, Elfriede Beruf oder Stand PLZ Wohnort ³	<input type="radio"/>
Kennwort _____	Schuster, Erich Beruf oder Stand PLZ Wohnort ³	<input type="radio"/>
usw.		

¹ Zutreffende Kommunalwahl einsetzen (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher/Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeister/Bürgermeisterin/Bürgermeister/Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister/Landrätin/Landrat).

² Zutreffendes Wahlgebiet einsetzen.

³ Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts kann für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers/der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters entfallen. Zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber kann deren Geburtsjahr angegeben werden.

Landesverordnung
über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und
Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024
Vom 20. November 2023

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Bürgerentscheide, die gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 9. Juni 2024 stattfinden, gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2023 (GVBl. S. 389), BS 2021-1-1, und
3. die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2
Sonderstimmbezirke

Die Bildung von Sonderstimmbezirken (§ 9 KWO, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 KWO) entfällt.

Teil 2
Gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit
der Europawahl am 9. Juni 2024

§ 3
Wählerverzeichnis und sonstige
Wahlunterlagen

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Weise verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis), dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Europawahl wahlberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigte“ oder „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigte“ oder „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 EuWO zu verbinden (verbundene Wahlbenachrichtigung). Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken.

(3) Wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, erhalten die verbundene Wahlbenachrichtigung nach Absatz 2, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl nach § 17 a Abs. 1 EuWO gestellt haben oder nach § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Europawahl einzutragen sind. Wenn sie nur zu Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten sie eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wahlberechtigten zurückzugeben. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(5) § 18 Abs. 4 EuWO gilt für gleichzeitig mit der Europawahl stattfindende Kommunalwahlen entsprechend.

§ 4
Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis

(1) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unterscheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Europawahl. Im Wahlschein für die Kommunalwahlen nach der Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahlen nicht in den blauen Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ stecken!“.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

§ 5
Briefwahl

(1) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO anzuwenden.

(2) Die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen sind mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“ zu versehen. Für die am 23. Juni 2024 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern,

Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten können die Stimmzettelumschläge nach Satz 1 verwendet werden.

(3) In der Anlage 20 KWO werden bei den Kommunalwahlen unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahlen“ gesetzt. Für die am 23. Juni 2024 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten können die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 verwendet werden.

(4) Das Merkblatt für die Briefwahl nach der Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Merkblatt für die Briefwahl
für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024“.
2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:
„Den Wahlschein für die Kommunalwahlen und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.“
 - b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: grau; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grau, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ in Bild 4 und 5: orangefarben.“
3. Im Übrigen wird die Bezeichnung „der Wahlschein“ durch die Bezeichnung „der Wahlschein für die Kommunalwahlen“ ersetzt.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (§ 19 Abs. 1 EuWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Abs. 1 EuWO) verbunden werden (verbundene Wahlbekanntmachung); insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 7

Wahlraum, Wahlurne und Schluss der Wahlhandlung

(1) Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Europawahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

(2) Abweichend von § 48 Abs. 1 KWO gilt für den Schluss der Wahlhandlung § 53 EuWO.

§ 8

Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Europawahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 entsprechend.

§ 9

Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse für die gleichzeitigen Wahlen hat § 60 EuWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

Teil 3

Weitere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024

§ 10

Stimmberechtigtenverzeichnis und sonstige Abstimmungsunterlagen

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem verbundenen Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 1 in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 EuWO notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Europawahl und zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zum Bürgerentscheid nicht stimmberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für den Bürgerentscheid bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtstimmberechtigte“ oder „Nichtstimmberechtigter“ oder „N“ einzutragen.

(2) Stimmberechtigte deutsche Staatsangehörige sowie stimmberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung nach § 85 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 KWO nach dem entsprechenden Muster der Anlage 2 KWO.

(3) § 18 Abs. 4 EuWO gilt für gleichzeitig mit der Europawahl stattfindende Bürgerentscheide entsprechend.

§ 11

Abstimmungsschein, Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) Für den Bürgerentscheid wird ein getrennter Abstimmungsschein erteilt, der sich farblich von den Wahlscheinen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen unterscheiden muss. Der Abstimmungsschein soll von grüner Farbe sein; er erhält dieselbe Nummer wie die Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen. Im Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nicht in den grünen Abstimmungsumschlag, sondern zusammen mit dem grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Umschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“ stecken!“. Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Bürgerentscheid“ auch die konkrete Bezeichnung des

Bürgerentscheids aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Bürgerentscheide statt, sollen statt des Wortes „Bürgerentscheid“ das Wort „Bürgerentscheide“ oder die konkreten Bezeichnungen der Bürgerentscheide verwendet werden.

(2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

§ 12

Briefabstimmung

(1) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen § 27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Abstimmungsumschläge von grüner Farbe und mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“ zu versehen. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 KWO sind die Abstimmungsbriefumschläge für den Bürgerentscheid hellgrün.

(4) Das Merkblatt für die Briefabstimmung beim Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Merkblatt für die Briefabstimmung für den Bürgerentscheid am 9. Juni 2024“.
2. Im „Wegweiser für die Briefabstimmung“ erhält die Erläuterung zu Abbildung 4 folgende Fassung:
„Den Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid und den verschlossenen grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag stecken.“
3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) „der blaue Abstimmungsumschlag“ durch „der grüne Abstimmungsumschlag“ und
 - b) „der orangefarbene Abstimmungsbriefumschlag“ durch „der hellgrüne Abstimmungsbriefumschlag“.

§ 13

Bekanntmachungen über Wahlen und Bürgerentscheide

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal-

wahlen, der Bürgerentscheid und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, sowie die Abstimmenden, die beim Bürgerentscheid durch Briefabstimmung abstimmen, zwei Wahlbriefe und einen Abstimmungsbrief absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung nach § 6 Abs. 2 verbunden werden. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen, die Europawahl und den Bürgerentscheid durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 14

Abstimmungsraum, Abstimmungsurne und Schluss der Abstimmungshandlung

(1) Der Bürgerentscheid soll in demselben Raum stattfinden wie die Kommunalwahlen und die Europawahl. Für den Bürgerentscheid müssen gesonderte Abstimmungsurnen verwendet werden.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Durchführung der Briefabstimmung

Ist der Briefabstimmungsvorstand für den Bürgerentscheid mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung der Wahlergebnisse der Europawahl nach § 60 EuWO und der Kommunalwahlen nach § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO hat Vorrang vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Muster

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen Muster zur Verfügung für die:

1. verbundene Wahlbenachrichtigung und für den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach § 3 Abs. 2,
2. Bekanntmachungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und
3. Bekanntmachungen nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. November 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

B e r i c h t i g u n g
des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen
Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation
Vom 20. November 2023

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms für Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 11 Abs. 1 ist das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßnahme“ zu ersetzen.
2. In Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a Spiegelstrich 9 ist das Wort „Hofeinfahren“ durch das Wort „Hofeinfahrten“ zu ersetzen.

Mainz, den 20. November 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu D r e y e r

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767